

## **Nichtamtliche Lesefassung**

Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts Deutsch-Französische Journalistik vom 5. März 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 50, Nr. 5, S. 8–27)

# **Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts Deutsch-Französische Journalistik**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 27. Februar 2019 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 5. März 2019 erteilt.

### **Inhalt**

#### **I. Inhalt und Struktur des Studiengangs**

- § 1 Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung, Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Profil des Studiengangs
- § 4 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit und ECTS-Punkte
- § 6 Studieninhalte

#### **II. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen**

- § 7 Zweck und Umfang der Masterprüfung
- § 8 Studienleistungen
- § 9 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren
- § 13 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien
- § 14 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten
- § 16 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen
- § 17 Anmeldung und Zulassung zur Masterarbeit
- § 18 Masterarbeit und mündliche Masterprüfung
- § 19 Wiederholung der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung
- § 20 Bestehen und Nichtbestehen von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 21 Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung
- § 22 Masterurkunde und Zeugnis
- § 23 Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen der Masterprüfung

#### **III. Prüfungsorgane und Durchführung von Prüfungen**

- § 24 Zulassungs- und Prüfungsausschuss
- § 25 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 26 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 27 Rücktritt von Prüfungen
- § 28 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 29 Nachteilsausgleich

#### **IV. Schlussbestimmungen**

- § 30 Schutzfristen
- § 31 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrung der Prüfungsakten
- § 32 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Anlage

## **I. Inhalt und Struktur des Studiengangs**

### **§ 1 Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung, Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Studiengang Master of Arts Deutsch-Französische Journalistik an der Albert-Ludwigs-Universität. Im Übrigen gelten für die Gestaltung und Durchführung des Studiums am Centre universitaire d'enseignement du journalisme der Université de Strasbourg die Bestimmungen der Université de Strasbourg.

(2) Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sind in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität sowie in der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Master of Arts Deutsch-Französische Journalistik geregelt.

### **§ 2 Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird von der Albert-Ludwigs-Universität der akademische Grad Master of Arts (abgekürzt: M.A.) verliehen und von der Université de Strasbourg der akademische Grad Master sciences politiques et sociales.

### **§ 3 Profil des Studiengangs**

(1) Der forschungsbasierte und anwendungsorientierte konsekutive Studiengang Master of Arts Deutsch-Französische Journalistik wird gemeinsam von der Albert-Ludwigs-Universität und der Université de Strasbourg durchgeführt. Der von der Deutsch-Französischen Hochschule geförderte Masterstudiengang verknüpft medientheoretisches Wissen sowie aktuelle Inhalte und Fragestellungen der deutsch-französischen Beziehungen und der Rolle Deutschlands und Frankreichs in Europa mit journalistischen Kompetenzen und Arbeitsweisen. Im ersten und zweiten Fachsemester, die am Frankreich-Zentrum der Albert-Ludwigs-Universität zu absolvieren sind, werden die Studierenden in die Medienwissenschaften eingeführt und erlernen journalistische Fertigkeiten in den Bereichen Printmedien, Hörfunk, Fernsehen, Online und Crossmedia. Die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten werden im Rahmen von Praxiseinheiten, die in enger Kooperation mit dem Medienzentrum der Universitätsbibliothek Freiburg und Medien-einrichtungen der Region durchgeführt werden, in erste journalistische Produkte umgesetzt. Den Abschluss des zweiten Fachsemesters bildet ein Berufspraktikum bei einer deutschen oder französischen Medieneinrichtung. Im dritten und vierten Fachsemester, die am Centre universitaire d'enseignement du journalisme der Université de Strasbourg zu absolvieren sind, spezialisieren sich die Studierenden nach eigener Wahl in einem der vier Fachbereiche Presse écrite et multimédia, Radio et multimédia, Télévision rédacteur et multimédia und Journaliste reporteur d'images et multimédia. Die Ausbildung wird durch eine Vertiefung der Sprachkenntnisse und die Vermittlung interkultureller Kompetenzen komplettiert. Die Absolventen/Absolventinnen dieses grenzüberschreitenden Studiengangs sind damit für eine Karriere in Medieneinrichtungen auf nationaler wie auf internationaler Ebene qualifiziert. Aufgrund der Akkreditierung des Masterprogramms durch den französischen Journalistenverband Commission nationale paritaire de l'emploi des journalistes (CNPEJ) ermöglicht der Masterabschluss in Frankreich den direkten Einstieg in den Beruf des Journalisten/der Journalistin.

(2) Der Studiengang ist modular aufgebaut und mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden. Die Module werden, sofern sie nicht ausschließlich Studienleistungen beinhalten, mit einer Modulabschlussprüfung oder mit einer oder mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen.

### **§ 4 Unterrichts- und Prüfungssprache**

Die Lehrveranstaltungen im Studiengang Master of Arts Deutsch-Französische Journalistik werden in der Regel in deutscher oder französischer Sprache durchgeführt. Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind gemäß den Vorgaben der Lehrenden in deutscher oder französischer Sprache oder in der Sprache zu erbringen, in der die betreffende Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

### **§ 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit und ECTS-Punkte**

(1) Das Studium im Studiengang Master of Arts Deutsch-Französische Journalistik kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit vier Semester. Der Studiengang hat einen Leistungsumfang von 120 ECTS-Punkten. Gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) sind allen Komponenten des Studiums ECTS-Punkte zuge-

wiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand des/der Studierenden richtet. Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(3) Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Art Umfang und Dauer der Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Lehrveranstaltung beziehungsweise dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkten entspricht. Mit Ausnahme der Masterarbeit können Voraussetzungen für die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen nur vorgesehen werden, soweit dies aufgrund besonderer Umstände, beispielsweise aus didaktischen Gründen, gerechtfertigt ist; die Begründung hierfür ist im Modulhandbuch zu dokumentieren.

(4) Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen sind so zu gestalten, dass sie eine aussagekräftige Überprüfung der festgelegten Lernergebnisse des Moduls ermöglichen; sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen können insbesondere in folgenden Formaten zu erbringen sein: Klausur, Seminararbeit, Hausarbeit, Essay, schriftlicher Bericht, Exkursionsbericht, Thesenpapier, Essay, Lehrveranstaltungsprotokoll, semesterbegleitende Übungsaufgaben, Poster, Paper Review, Exzerpt, Lerntagebuch, mündliche Prüfung, Vortrag, Posterpräsentation, Posterkonferenz, Erstellung journalistischer Produktionen (Printmedien, Radio, Fernsehen, Online, Crossmedia), Interview, Moderation, Rechercheprotokoll, Fotoreportage, fachlich reflektierte Hospitation mit schriftlichem Bericht, Vorbereitung, Durchführung und Reflexion von Seminarsitzungen, Planspiel und Portfolioprfung.

## § 6 Studieninhalte

(1) Im ersten und zweiten Fachsemester sind am Frankreich-Zentrum der Albert-Ludwigs-Universität die nachfolgend in Tabelle 1 aufgeführten Module nach Maßgabe der Regelungen in Absatz 2 bis 4 zu absolvieren. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

**Tabelle 1: Frankreich-Zentrum der Albert-Ludwigs-Universität**

Modul Lehrveranstaltung	Art	ECTS- Punkte	SWS	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
<b>Themenspezifisches Wissen: Deutschland und Frankreich in Europa (3 ECTS-Punkte)</b>					
Seminar aus dem Themenbereich Deutschland und Frankreich in Europa	S	3	2	1	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
<b>Einführung in die Medienwissenschaften (4 ECTS-Punkte)</b>					
Einführung in die Medientheorie für Journalisten und Journalistinnen	S	4	2	1	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
<b>Vergleichendes Medienwissen Deutschland und Frankreich (5 ECTS-Punkte)</b>					
Geschichte der Medien und Medienland- schaft in Deutschland und Frankreich	S	3	3	1	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
Medienethik in Deutschland und Frankreich	S	2	1	1	
<b>Journalistische Fertigkeiten (8 ECTS-Punkte)</b>					
Methodisches Recherchieren	Ü	2	2	1	SL
Fotojournalismus	Ü	2	2	1	SL
Schreibwerkstatt	Ü	2	2	1	SL

Sprechen und Moderieren	Ü	2	2	1	SL
<b>Journalistische Produktion I (8 ECTS-Punkte)</b>					
Lehrredaktion Printmedien I	S	2	2	1	SL
Lehrredaktion Fernsehen I	S	2	2	1	SL
Lehrredaktion Printmedien II	S	2	2	2	SL
Lehrredaktion Fernsehen II	S	2	2	2	SL
<b>Journalistische Produktion II (8 ECTS-Punkte)</b>					
Lehrredaktion Hörfunk	S	4	4	2	SL
Lehrredaktion Online und Crossmedia	S	4	4	2	SL
<b>Sprachliche und interkulturelle Kompetenzen (5 ECTS-Punkte)</b>					
Sprachkurs Deutsch/Französisch	Ü	3	3	1	SL PL: mündliche Präsentation und schriftliche Ausarbeitung
Interkulturelle Kompetenzen	Ü	2	2	1	
<b>Forschungsprojekt (10 ECTS-Punkte)</b>					
Kolloquium zum Forschungsprojekt	K	1	2	1	SL
Masterarbeit Teil 1 (Mémoire I)		9		2	PL: Masterarbeit Teil 1
<b>Berufspraktikum (9 ECTS-Punkte)</b>					
Praktikum bei einer Medieneinrichtung	Pr	9		2	SL

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; K = Kolloquium; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(2) Im Modul Themenspezifisches Wissen: Deutschland und Frankreich in Europa ist ein Seminar aus dem Themenbereich Deutschland und Frankreich in Europa zu absolvieren. Das Seminar kann aus dem im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführten Angebot gewählt werden.

(3) Im Modul Forschungsprojekt präsentieren die Studierenden im Kolloquium zum Forschungsprojekt einen ersten Entwurf für ein auf die Dauer des gesamten Masterstudiums angelegtes journalistisches Forschungsprojekt. Im Anschluss an das Kolloquium ist der erste Teil der Masterarbeit nach Maßgabe der Regelungen in § 18 anzufertigen.

(4) Im Modul Berufspraktikum ist in der vorlesungsfreien Zeit des zweiten Fachsemesters eine berufspraktische Tätigkeit bei einer geeigneten Medieneinrichtung in Deutschland oder Frankreich mit einer Dauer von mindestens acht Wochen (280 Arbeitsstunden) zu absolvieren. Die Anerkennung des Praktikums setzt die Vorlage einer Praktikumsvereinbarung, eines Praktikumszeugnisses und eines Praktikumsberichts in deutscher oder französischer Sprache voraus.

(5) Im dritten und vierten Fachsemester sind am Centre universitaire d'enseignement du journalisme der Universität de Strasbourg die nachfolgend in Tabelle 2 aufgeführten Module nach Maßgabe der Regeln-

gen in Absatz 6 und 7 zu absolvieren. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Studienplan der Universität de Strasbourg.

**Tabelle 2: Centre universitaire d'enseignement du journalisme der Universität de Strasbourg**

Modul	Art	ECTS-Punkte	SWS	Semester	Prüfungsleistung
<b>Spécialisation média I</b>	S	15	20	3	PL
<b>Spécialisation thématique</b>	V, S	6	7	3	PL
<b>Droit de la presse</b>	V	6	2	3	PL
<b>Langue vivante</b>	S	3	1	3	PL
<b>Spécialisation média II</b>	S	12	23	4	PL
<b>Spécialisation média mineure (multimédia)</b>	S	3	3	4	PL
<b>Analyse et projet (Mémoire II)</b>		6		4	PL: Masterarbeit Teil 2 PL: mündliche Masterprüfung
<b>Réalisation/production journalistique</b>	S	9	7	4	PL

(6) In den Modulen Spécialisation média I und Spécialisation média II ist einer der vier Fachbereiche Presse écrite et multimédia, Radio et multimédia, Télévision rédacteur et multimédia und Journaliste reporter d'images et multimédia zu wählen.

(7) Im Rahmen des Moduls Analyse et projet ist nach Maßgabe der Regelungen in § 18 der zweite Teil der Masterarbeit anzufertigen und die mündliche Masterprüfung abzulegen.

## **II. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen**

### **§ 7 Zweck und Umfang der Masterprüfung**

(1) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der/die Studierende die im Studiengang Master of Arts Deutsch-Französische Journalistik vermittelten Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Fachs überblickt und kritisch beurteilen kann und die Fähigkeit besitzt, die entsprechenden wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

(2) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen (Modulprüfungen); hierzu zählen auch die Masterarbeit und die mündliche Masterprüfung (Soutenance).

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Darüber hinaus müssen alle in den gemäß § 6 zu belegenden Modulen für die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen vergebenen ECTS-Punkte erworben worden sein. Die den einzelnen Modulen, Lehrveranstaltungen oder sonstigen Leistungen zugeordneten ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle geforderten Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht wurden.

### **§ 8 Studienleistungen**

(1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von dem/der Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden; sie können auch in der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bestehen, für welche allein jedoch keine ECTS-Punkte vergeben werden. Ist eine mündliche Studienleistung in Form einer mündlichen Prüfung zu erbringen, beträgt die Dauer mindestens 10 und höchstens 30 Minuten je Prüfling. Ist eine schriftliche Studienleistung in Form einer Klausur zu erbringen, soll die Dauer mindestens 60 und höchstens 120 Minuten betragen.

(2) Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung darf von den Studierenden nur dann verlangt werden, wenn dies zur Erreichung des Qualifikationsziels der Lehrveranstaltung erforderlich ist; die betreffenden Lehrveranstaltungen sind in den Modulbeschreibungen des jeweils geltenden Modulhandbuchs auszuweisen. In Lehrveranstaltungen, in denen die regelmäßige Teilnahme von den Studierenden zulässigerweise gefordert wird, gilt die Teilnahme als regelmäßig erfolgt, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 vom Hundert der Unterrichtszeit versäumt werden. Werden zwischen 15 vom Hundert und höchstens 30 vom Hundert der Unterrichtszeit aus wichtigem Grund versäumt, soll der Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung dem/der Studierenden auf Antrag ermöglichen, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme geeignete Ersatzleistung zu erbringen; dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen. Erbringt der/die Studierende die Ersatzleistung nicht beziehungsweise nicht fristgemäß, oder kann keine geeignete Ersatzleistung angeboten werden, so ist die Teilnahme an der Lehrveranstaltung als nicht regelmäßig erfolgt zu bewerten. Bei Exkursionen und Praktika gilt abweichend von Satz 2 die Teilnahme nur dann als regelmäßig erfolgt, wenn der/die Studierende an allen Unterrichtseinheiten der betreffenden Lehrveranstaltung teilgenommen hat. Bei Lehrveranstaltungen im Sinne von Satz 5 soll der Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung für Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 vom Hundert der Unterrichtszeit aus wichtigem Grund dem/der Studierenden auf Antrag ermöglichen, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme geeignete Ersatzleistung zu erbringen; dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen. Satz 4 gilt entsprechend. Wird die Unterrichtszeit über den zulässigen Umfang hinaus versäumt, so ist die betreffende Lehrveranstaltung erneut zu absolvieren; wurde die zugehörige Prüfung bereits absolviert, bleibt ihre Bewertung bestehen, wurde sie noch nicht absolviert, so gelten die Anmeldung und eine eventuell bereits erfolgte Zulassung zur Prüfung als nicht erfolgt. Fehlt ein Studierender/eine Studierende in derjenigen Sitzung eines Seminars, eines Kolloquiums oder eines Lektürekurses, in der er/sie einen Vortrag zu halten hätte, ist entweder der Vortrag in einer späteren Sitzung nachzuholen oder es ist eine geeignete Ersatzleistung zu erbringen. Hält der/die Studierende den Vortrag nicht oder erbringt er/sie die Ersatzleistung nicht beziehungsweise nicht fristgemäß, so ist die Teilnahme an der Lehrveranstaltung als nicht regelmäßig erfolgt zu bewerten.

(3) In welchen Modulen beziehungsweise Lehrveranstaltungen Studienleistungen zu erbringen sind, ist in der Studien- und Prüfungsordnung zu regeln. Art, Umfang und Dauer der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(4) Sind in einem Modul Studienleistungen Zulassungsvoraussetzung für eine studienbegleitende Prüfungsleistung, ist dies hinreichend bestimmt und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in der Studien- und Prüfungsordnung zu regeln. In allen Fällen, in denen der/die Studierende die Wahl hat zwischen verschiedenen Modulen oder innerhalb eines Moduls zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen, genügt es, wenn sich die erforderlichen Angaben aus der Prüfungsordnung desjenigen Studiengangs ergeben, zu dem das zur Auswahl stehende Modul beziehungsweise die zur Auswahl stehende Lehrveranstaltung gehört.

(5) Die Studienleistungen sind von dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten, aber nicht notwendigerweise auch zu benoten.

(6) Sind die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls erforderlichen Studienleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Studienleistungen erbracht werden.

(7) Werden durch eine einzige Studienleistung alle Komponenten eines Moduls abgeprüft, gilt sie als Modulabschlussprüfung im Sinne von § 9 Absatz 1 Satz 2.

## **§ 9 Studienbegleitende Prüfungsleistungen**

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in Form von Modulprüfungen erbracht. Modulprüfungen sind entweder Modulabschlussprüfungen, in denen jeweils alle Komponenten eines Moduls abgeprüft werden, oder Modulteilprüfungen, die sich auf eine oder mehrere Komponenten eines Moduls beziehen. In der Regel sind Modulabschlussprüfungen vorzusehen. In begründeten Fällen sind Modulteilprüfungen zulässig, insbesondere wenn verschiedene Lernergebnisse durch unterschiedliche Lehr- und Lernformen vermittelt werden sollen und durch unterschiedliche Prüfungsarten und -formate abgeprüft werden müssen oder um den Studierenden dadurch Wahlmöglichkeiten zu eröffnen; die Begründung ist im Modulhandbuch zu dokumentieren.

(2) In der Studien- und Prüfungsordnung ist mindestens die Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen festzulegen. Arten studienbegleitender Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen, mündliche Präsentationen, Klausuren, schriftliche Ausarbeitungen und praktische Leistungen. Anstelle der Prüfungsart kann in der Studien- und Prüfungsordnung auch das Prüfungsformat angegeben werden. Die konkrete Ausgestaltung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und wird den Studierenden spätestens zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden

Lehrveranstaltungen bekanntgegeben. Sind studienbegleitende Prüfungsleistungen in Modulen oder Lehrveranstaltungen zu erbringen, die aus dem Lehrangebot anderer Studiengänge gewählt werden können, genügt es abweichend von Satz 1 bis 4, wenn sich die erforderlichen Angaben aus der Prüfungsordnung beziehungsweise dem Modulhandbuch des betreffenden Studiengangs ergeben.

(3) Abweichungen von der in § 6 festgelegten Prüfungsart beziehungsweise dem vorgesehenen Prüfungsformat sind nur zulässig, wenn aufgrund eines Umstands, welcher von dem Prüfer/der Prüferin nicht zu vertreten ist und dessen Folgen nicht auf andere Weise kompensiert werden können, die Prüfung in der vorgesehenen Form nicht geeignet oder bezogen auf den erforderlichen Aufwand unverhältnismäßig wäre. Die Entscheidung, ob und in welcher Form die Prüfung stattdessen durchgeführt werden darf, trifft der Zulassungs- und Prüfungsausschuss auf von dem Prüfer/der Prüferin unverzüglich zu stellenden Antrag. Die fachlichen Anforderungen der Prüfungsleistung müssen gewahrt werden. Sofern der Zulassungs- und Prüfungsausschuss dem Antrag stattgibt, sind die Studierenden hierüber unverzüglich zu unterrichten. Studierende, die zum Zeitpunkt der Entscheidung des Zulassungs- und Prüfungsausschusses bereits zur Prüfung zugelassen sind, können auf Antrag von der Prüfung zurücktreten.

(4) Sind die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen absolviert werden.

### **§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) und mündliche Präsentationen (beispielsweise Vorträge).

(2) Durch eine mündliche Prüfung soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie über ein dem Stand seines/ihrer Masterstudiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel als Einzelprüfungen von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin oder als Gruppenprüfungen durchgeführt. Gruppenprüfungen mit mehr als drei Prüflingen sind als Kollegialprüfungen von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen durchzuführen. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling mindestens zehn und höchstens 30 Minuten. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 Absatz 2 hört der Einzelprüfer/die Einzelprüferin den Beisitzer/die Beisitzerin. Im Falle einer Kollegialprüfung ergibt sich die Note als das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen; § 15 Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen beziehungsweise dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterzeichnen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Durch einen Vortrag soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, sich mit einem bestimmten Gegenstand seines/ihrer Fachgebiets wissenschaftlich auseinanderzusetzen und die Ergebnisse in mündlicher Form zu präsentieren. Die Dauer eines Vortrags soll zehn Minuten nicht unterschreiten und 20 Minuten nicht überschreiten.

(6) Die Termine für mündliche Prüfungsleistungen werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben. Ist der Prüfer/die Prüferin an einem bereits festgelegten Termin verhindert, ist im Benehmen mit dem/der Studierenden ein neuer Termin für die mündliche Prüfungsleistung zu bestimmen.

### **§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen**

(1) Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten) und schriftliche Ausarbeitungen (beispielsweise Seminararbeiten).

(2) In einer Klausur soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihrer Fachs die gestellten Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(3) Die Dauer von Klausuren soll mindestens 60 und höchstens 120 Minuten betragen. Die Termine für Klausuren sowie die zulässigen Hilfsmittel werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(4) In einer Seminararbeit soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, sich in schriftlicher Form mit einem bestimmten Gegenstand seines/ihrer Fachgebiets wissenschaftlich auseinanderzusetzen.

(5) Die Abgabetermine für schriftliche Ausarbeitungen werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(6) Das Verfahren der Bewertung studienbegleitender schriftlicher Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten; hiervon ausgenommen ist die Masterarbeit.

## **§ 12 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren**

(1) Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält (Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren). Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf den Lehrstoff des jeweiligen Moduls beziehen und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Es sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen.

(2) Die Prüfungsaufgaben werden von dem/der gemäß § 25 zuständigen Prüfer/Prüferin gestellt, dieser/diese bewertet auch die Beantwortung der Prüfungsaufgaben.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Studienleistungen entsprechend.

## **§ 13 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien**

(1) Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen können unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen; in Betracht kommen insbesondere Online-Prüfungen und elektronische Klausuren. Studienbegleitende Prüfungen können auch als Distanzprüfungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, durchgeführt werden (beispielsweise als Online-Prüfungen oder per Videokonferenz).

(2) Für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 gelten §§ 8 bis 12 entsprechend. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere müssen eine Identitätskontrolle der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Albert-Ludwigs-Universität üblichen Prüfungsstandards (beispielsweise Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Prüfungen an der Albert-Ludwigs-Universität, Aufsichtsverpflichtung) gesichert sein.

(3) Sind Studien- oder Prüfungsleistungen in Form von elektronischen Klausuren zu erbringen, wird den Studierenden vorher im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Elektronische Klausuren gelten als schriftliche Aufsichtsarbeiten.

## **§ 14 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen**

(1) Für die an der Albert-Ludwigs-Universität durchgeführten studienbegleitenden Prüfungen legt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss Fristen fest, innerhalb derer die Anmeldung erfolgen muss, und gibt diese den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt. Die Anmeldung zur Erstprüfung gilt zugleich als bedingte Anmeldung zu den zugehörigen Wiederholungsprüfungen.

(2) Zu einer studienbegleitenden Prüfung wird zugelassen, wer

1. an der Albert-Ludwigs-Universität und an der Universität de Strasbourg im Studiengang Master of Arts Deutsch-Französische Journalistik immatrikuliert ist,
2. das Vorliegen der für die betreffende Prüfung festgelegten Voraussetzungen nachweist,
3. nicht im Studiengang Master of Arts Deutsch-Französische Journalistik oder in einem äquivalenten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat,
4. sich nicht an einer anderen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren dieses oder eines äquivalenten Studiengangs befindet und
5. sich zu der betreffenden Prüfung form- und fristgerecht angemeldet hat.

Satz 1 Nr. 3 findet keine Anwendung, wenn Grund für den Verlust des Prüfungsanspruchs das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung ist, die außerhalb der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs liegt.

(3) Über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Absatz 2 genannten Voraussetzun-

gen nicht erfüllt sind. Die Entscheidung über die Zulassung ist dem/der Studierenden mitzuteilen. Eine Ablehnung des Zulassungsantrags ist dem/der Studierenden schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann einen Termin festlegen, bis zu dem sich die Studierenden auch nach Ablauf der Anmeldefrist gemäß Absatz 1 Satz 1 von einer Prüfung, für die sie sich angemeldet haben und bei der es sich nicht um eine Wiederholungsprüfung handelt, wieder abmelden können. Die Anmeldung und eine eventuell bereits erteilte Zulassung gelten in diesem Fall als nicht erfolgt.

(5) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

(6) § 17 bleibt unberührt.

## **§ 15 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten**

(1) Die Noten für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt.

(2) Jede Prüfungsleistung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Absenken der Note um 0,3 gebildet werden. Ausgeschlossen sind dabei die Noten 4,3, 4,7 und 5,3.

(3) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von	1,6 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von	2,6 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von	3,6 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt über	4,0	=	nicht ausreichend

(4) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder eine einzige Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung beziehungsweise der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Note des Moduls als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Noten der Modulteilprüfungen; § 18 Absatz 13 bleibt unberührt. Jede der einzelnen Modulteilprüfungen muss mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sein. Bei der Berechnung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Im dritten und vierten Fachsemester an der Universität de Strasbourg erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistungen und damit die Bildung der Modulnoten auf Grundlage des französischen Notensystems anhand einer Notenskala von null bis zwanzig Punkten. Danach lautet die Note:

ab 18 Punkten	=	excellent (ausgezeichnet)
ab 15,5 bis unter 18 Punkten	=	très bien (sehr gut)
ab 13,5 bis unter 15,5 Punkten	=	bien (gut)
ab 11,5 bis unter 13,5 Punkten	=	assez bien (befriedigend)
ab 10 bis unter 11,5 Punkten	=	passable (ausreichend)
unter 10 Punkten	=	ajourné (nicht ausreichend)

(6) Die Umrechnung der Noten vom deutschen in das französische Notensystem und umgekehrt erfolgt nach den Umrechnungstabellen in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

### **§ 16 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen**

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung soll spätestens zum nächstmöglichen regulären Prüfungstermin stattfinden. Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der nicht bestandenen Prüfung und der Wiederholungsprüfung muss mindestens eine Woche liegen.

(2) Bei Versäumnis der Frist für die Ablegung der Wiederholungsprüfung gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden, es sei denn der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Die Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

(5) § 19 bleibt unberührt.

### **§ 17 Anmeldung und Zulassung zur Masterarbeit**

(1) Zum ersten Teil der Masterarbeit wird zugelassen, wer

1. an der Albert-Ludwigs-Universität und an der Université de Strasbourg im Studiengang Master of Arts Deutsch-Französische Journalistik immatrikuliert, ist,
2. das Kolloquium zum Forschungsprojekt erfolgreich absolviert und insgesamt mindestens 10 ECTS-Punkte im Studiengang Master of Arts Deutsch-Französische Journalistik erworben hat,
3. nicht im Studiengang Master of Arts Deutsch-Französische Journalistik oder in einem äquivalenten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat,
4. sich nicht in diesem oder einem äquivalenten Studiengang an einer anderen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet und
5. die Zulassung zum ersten Teil der Masterarbeit form- und fristgerecht beantragt hat.

Satz 1 Nr. 3 findet keine Anwendung, wenn Grund für den Verlust des Prüfungsanspruchs das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung ist, die außerhalb der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs liegt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit und auf Vergabe des Themas für die Masterarbeit ist von dem/der Studierenden unter Beachtung der hierfür festgelegten Frist schriftlich beim Zulassungs- und Prüfungsausschuss einzureichen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweise darüber, dass der/die Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 erfüllt, und
2. eine Erklärung darüber, ob der/die Studierende im Studiengang Master of Arts Deutsch-Französische Journalistik oder in einem äquivalenten Studiengang bereits eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen/ihren Prüfungsanspruch verloren hat oder sich darin an einer anderen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung zum ersten Teil der Masterarbeit entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Dem/Der Studierenden ist die Entscheidung über die Zulassung innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassung zum ersten Teil der Masterarbeit kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

(5) Die Anmeldung und Zulassung zum zweiten Teil der Masterarbeit erfolgt am Centre universitaire d'enseignement du journalisme der Université de Strasbourg entsprechend den dort geltenden Bestimmungen.

### **§ 18 Masterarbeit und mündliche Masterprüfung**

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, in der der/die Studierende zeigen soll, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus dem Gebiet der deutsch-

französischen Journalistik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die zweiteilige Masterarbeit hat einen Leistungsumfang von insgesamt 15 ECTS-Punkten. Themenstellung und Betreuung sind auf den Leistungsumfang der Masterarbeit abzustellen.

(2) Die Erstellung des ersten Teils der Masterarbeit ist für das zweite Fachsemester vorgesehen. Der erste Teil der Masterarbeit hat einen Leistungsumfang von 9 ECTS-Punkten, die Bearbeitungszeit beträgt zwölf Wochen. In begründeten Einzelfällen kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag um insgesamt höchstens vier Wochen verlängern. Der Antrag ist unverzüglich zu stellen und muss vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Zulassungs- und Prüfungsausschuss eingegangen sein. Sofern die für die Verlängerung geltend gemachten Gründe in der Aufgabenstellung der Masterarbeit wurzeln, entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer/der Betreuerin der Masterarbeit. Im Falle einer Erkrankung des/der Studierenden ist dem Antrag ein ärztliches Attest beizufügen, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält; in Zweifelsfällen kann ein Attest eines/einer vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss benannten Arztes/Ärztin verlangt werden. § 30 bleibt unberührt.

(3) Das Thema des ersten Teils der Masterarbeit, das sich aus dem im Kolloquium zum Forschungsprojekt entwickelten journalistischen Forschungsprojekt (§ 6 Absatz 3 Satz 1) ergeben soll, wird von einem Prüfer/einer Prüferin gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 gestellt; dieser/diese ist damit zur Betreuung der Masterarbeit verpflichtet. Dem/Der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Auswahl des Themas und des Betreuers/der Betreuerin Vorschläge zu machen. Ein Rechtsanspruch auf Bestellung eines/einer bestimmten Betreuers/Betreuerin besteht nicht. Spätestens zwei Wochen nachdem der Prüfer/die Prüferin ihm/ihr das Thema gestellt hat, hat der/die Studierende beim Zulassungs- und Prüfungsausschuss den Antrag auf Vergabe des Themas der Masterarbeit zu stellen. Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses dafür, dass der/die Studierende spätestens vier Wochen nach Antragstellung ein Thema erhält. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss vergibt das Thema der Masterarbeit und bestellt den Betreuer/die Betreuerin. Die Vergabe des Themas an den Studierenden/die Studierende unter Angabe des Abgabetermins erfolgt zusammen mit dem Bescheid über die Zulassung zur Masterarbeit. Das Thema und der Zeitpunkt der Ausgabe der Masterarbeit sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Masterarbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.

(4) Das Thema des ersten Teils der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und an den Studierenden/die Studierende zu vergeben.

(5) Der erste Teil der Masterarbeit ist in deutscher oder französischer Sprache abzufassen; er muss als Anhang eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache enthalten.

(6) Der/Die Studierende hat den ersten Teil der Masterarbeit fristgemäß (Absatz 3 Satz 7) in gedruckter und gebundener Form in zweifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form auf dem vorgegebenen Datenträgersystem im vorgegebenen Dateiformat beim Zulassungs- und Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Einreichung der Masterarbeit auf dem Postweg obliegt der Nachweis der Aufgabe zur Post dem/der Studierenden; als Zeitpunkt der Einreichung gilt das Datum des Poststempels. Bei der Einreichung des ersten Teils der Masterarbeit hat der/die Studierende schriftlich zu versichern, dass

1. er/sie die eingereichte Arbeit selbständig verfasst hat,
2. er/sie keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht hat,
3. die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens war oder ist und
4. die elektronische Version der eingereichten Arbeit in Inhalt und Formatierung mit den auf Papier ausgedruckten Exemplaren übereinstimmt.

Reicht der/die Studierende den ersten Teil der Masterarbeit nicht fristgemäß ein, gilt dieser als nicht bestanden und wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, er/sie hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden.

(7) Der erste Teil der Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen von zwei Prüfern/Prüferinnen gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 zu bewerten. Erstgutachter/Erstgutachterin ist in der Regel der Betreuer/die Betreuerin des ersten Teils der Masterarbeit; der/die zweite Gutachter/Gutachterin wird im Benehmen mit dem Erstgutachter/der Erstgutachterin vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss bestellt. Die Gutachter/Gutachterinnen bewerten den ersten Teil der Masterarbeit unabhängig voneinander mit einer der in § 15 Absatz 2 genannten Noten. Die Note des ersten Teils der Masterarbeit ergibt sich als das arithmeti-

sche Mittel der beiden Einzelbewertungen; § 15 Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachter/Gutachterinnen um mindestens zwei Notenstufen voneinander ab, so bestellt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss einen dritten Gutachter/eine dritte Gutachterin gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1, der/die als Note eine der von den beiden anderen Gutachtern/Gutachterinnen vergebenen Noten oder eine dazwischen liegende Note gemäß § 15 Absatz 2 festsetzt.

(8) Der zweite Teil der Masterarbeit ist im vierten Fachsemester am Centre universitaire d'enseignement du journalisme der Université de Strasbourg gemäß den dort geltenden Bestimmungen anzufertigen. Das Thema des zweiten Teils der Masterarbeit knüpft an den Gegenstand des ersten Teils der Masterarbeit an.

(9) Der zweite Teil der Masterarbeit ist fristgerecht in gedruckter Form in zweifacher Ausfertigung beim Centre universitaire d'enseignement du journalisme der Université de Strasbourg und in einfacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form auf einem gängigen Datenträgersystem im vorgegebenen Dateiformat beim Frankreich-Zentrum der Albert-Ludwigs-Universität einzureichen.

(10) Die Begutachtung des zweiten Teils der Masterarbeit erfolgt durch je einen prüfungsbefugten Fachvertreter/eine prüfungsbefugte Fachvertreterin des Centre universitaire d'enseignement du journalisme der Université de Strasbourg und des Frankreich-Zentrums der Albert-Ludwigs-Universität.

(11) Der zweite Teil der Masterarbeit wird ergänzt durch die mündliche Masterprüfung (Soutenance). Die mündliche Masterprüfung wird als Kollegialprüfung durch jeweils einen/eine oder zwei Prüfer/Prüferinnen des Centre universitaire d'enseignement du journalisme der Université de Strasbourg und des Frankreich-Zentrums der Albert-Ludwigs-Universität an der Université de Strasbourg durchgeführt.

(12) Die wesentlichen Inhalte, Ablauf und Ergebnis der mündlichen Masterprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von den Prüfern/Prüferinnen unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakten.

(13) Die Notenbildung für den zweiten Teil der Masterarbeit und die mündliche Masterprüfung, für die insgesamt 6 ECTS-Punkte vergeben werden, erfolgt gemäß den an der Université de Strasbourg geltenden Bestimmungen.

(14) Die gemeinsame Note für den ersten Teil der Masterarbeit (Absatz 7) und den zweiten Teil der Masterarbeit mit der mündlichen Masterprüfung (Absatz 13) ergibt sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete Mittel der beiden Modulnoten; § 15 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 4 gelten entsprechend.

## **§ 19 Wiederholung der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung**

Wurde ein Teil der Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt er als nicht bestanden, kann er einmal wiederholt werden. Gleiches gilt für die mündliche Masterprüfung.

## **§ 20 Bestehen und Nichtbestehen von studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

(1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss dem/der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn der/die Studierende weder die Erstprüfung noch die zugehörige Wiederholungsprüfung bestanden hat. In der Folge erlischt die Zulassung für den Studiengang Master of Arts Deutsch-Französische Journalistik.

(4) Eine schriftliche Prüfungsleistung, die von nur einem Prüfer/einer Prüferin zu bewerten ist, ist von einem/einer zweiten vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss bestimmten Prüfer/Prüferin zu bewerten, wenn der/die erste Prüfer/Prüferin sie mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet hat und diese Bewertung das endgültige Nichtbestehen der betreffenden Prüfung zur Folge hätte. Bewertet der/die zweite Prüfer/Prüferin die Prüfungsleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0), so bestellt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer/eine dritte Prüferin, der/die als Note eine der von den beiden anderen Prüfern/Prüferinnen vergebenen Noten oder eine dazwischenliegende Note gemäß § 15 Absatz 2 festsetzt.

## **§ 21 Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung**

Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als der nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnitt der gemeinsamen Note für die beiden Teile der Masterarbeit und die mündliche Masterprüfung sowie der übrigen Modulnoten. Für die Berechnung der Gesamtnote gelten § 15 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 4 entsprechend. Lautet die Gesamtnote der Masterprüfung nach dem deutschen Notensystem besser als 1,0 („sehr gut“), so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

## **§ 22 Masterurkunde und Zeugnis**

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung erhält der/die Studierende eine Urkunde der Albert-Ludwigs-Universität, in der die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet wird. Die Masterurkunde wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden des Frankreich-Zentrums sowie dem/der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Albert-Ludwigs-Universität versehen. Sie trägt das Datum der letzten Studien- beziehungsweise Prüfungsleistung und enthält den Hinweis darauf, dass es sich um eine gemeinsame Masterprüfung der Albert-Ludwigs-Universität und der Université de Strasbourg handelt.

(2) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Masterurkunde geführt werden.

(3) Gleichzeitig mit der Masterurkunde erhält der/die Studierende ein Zeugnis, das das Thema der Masterarbeit und die gemeinsame Note für die beiden Teile der Masterarbeit und die mündliche Masterprüfung sowie die Gesamtnote der Masterprüfung einschließlich Dezimalnote ausweist. Das Zeugnis trägt das Datum der Masterurkunde und wird von dem/der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Albert-Ludwigs-Universität versehen; es enthält den Hinweis darauf, dass es sich um eine gemeinsame Masterprüfung der Albert-Ludwigs-Universität und der Université de Strasbourg handelt. Auf Antrag des/der Studierenden ist dem Zeugnis eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

(4) Das Prüfungsamt stellt zusätzlich zum Zeugnis eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) aus, die alle im Laufe des Masterstudiums belegten Module, die zugehörigen Modulabschluss- und Modulteilprüfungen sowie Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Noten und ECTS-Punkte ausweist und Angaben darüber enthält, an welcher der beiden Partnerhochschulen die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden. Zusätzlich weist die Leistungsübersicht die ECTS-Einstufungstabelle der Gesamtnote der Masterprüfung aus. Zu diesem Zweck werden die im Studiengang Master of Arts Deutsch-Französische Journalistik vergebenen Gesamtnoten der Masterprüfung aus den vergangenen sechs Semestern erfasst und ihre zahlenmäßige sowie ihre prozentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 15 Absatz 2 Satz 1 ermittelt und in einer Tabelle (ECTS-Einstufungstabelle) dargestellt. Die Leistungsübersicht wird von dem Leiter/der Leiterin des Prüfungsamts unterzeichnet und mit dem Siegel der Albert-Ludwigs-Universität versehen.

(5) Das Prüfungsamt stellt außerdem ein Diploma Supplement aus. Dieses enthält neben Angaben zur Person des/der Studierenden Informationen über Art und Ebene des Abschlusses, den Status der Albert-Ludwigs-Universität sowie detaillierte Informationen über das Studienprogramm des Studiengangs Master of Arts Deutsch-Französische Journalistik. Das Diploma Supplement wird unter Verweis auf die Originaldokumente, auf die es sich bezieht, ausgestellt. Im letzten Abschnitt enthält das Diploma Supplement eine einheitliche Beschreibung des deutschen Hochschulsystems. Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.

(6) Außerdem erhält der/die Studierende ein Masterzeugnis, eine Leistungsübersicht sowie ein Diploma Supplement der Université de Strasbourg.

(7) Darüber hinaus erhält der/die Studierende ein Zertifikat der Deutsch-Französischen Hochschule.

## **§ 23 Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen der Masterprüfung**

(1) Studierende, die ihre Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Hat der/die Studierende seine/ihre Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm/ihr auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, in der die bestandenen Prüfungen und die erbrachten Studienleistungen sowie die zugeordneten ECTS-Punkte und Noten ausgewiesen sind und das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung festgestellt wird.

## **III. Prüfungsorgane und Durchführung von Prüfungen**

### **§ 24 Zulassungs- und Prüfungsausschuss**

(1) Der für die Masterstudiengänge des Frankreich-Zentrums zuständige Zulassungs- und Prüfungsausschuss wird von der gemäß § 15 Absatz 6 Landeshochschulgesetz gebildeten Gemeinsamen Frankreichkommission eingesetzt. Als Mitglieder werden drei Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen bestellt, die hauptberuflich an der Albert-Ludwigs-Universität tätig sind und regelmäßig Lehrveranstaltungen in einem der Masterstudiengänge des Frankreich-Zentrums durchführen. An die Stelle eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin kann ein außerplanmäßiger Professor/eine außerplanmäßige Professorin oder ein Privatdozent/eine Privatdozentin treten, der/die hauptberuflich an der Albert-Ludwigs-Universität tätig ist und regelmäßig Lehrveranstaltungen in einem der Masterstudiengänge des Frankreich-Zentrums durchführt. Für jedes Mitglied des Zulassungs- und Prüfungsausschusses wird ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin bestellt. Zugleich wird bestimmt, wer den Vorsitz führt und wie die übrigen Mitglieder den Vorsitzenden/die Vorsitzende vertreten. Der/Die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses muss der Gruppe der Professoren und Professorinnen angehören. Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und die ihm durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden, und trifft die erforderlichen Entscheidungen. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das Prüfungsamt unterstützt. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss berichtet der Gemeinsamen Frankreichkommission regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und Prüfungspraxis.

(3) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin und ein weiteres Mitglied anwesend und stimmberechtigt sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden beziehungsweise von dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin. Die Sitzungen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Beschlüsse können außer in Sitzungen auch schriftlich, durch Telefax, per E-Mail oder in sonstiger Weise gefasst werden, wenn sich die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.

(4) Der/Die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Zulassungs- und Prüfungsausschusses und vertritt ihn nach außen. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung bestimmter Aufgaben auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. Im Übrigen ist der/die Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Zulassungs- und Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat er/sie den Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

(5) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

## **§ 25 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen**

(1) Prüfer/Prüferinnen können nur Personen sein, die prüfungsbefugt sind und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüfungsbefugt sind Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, entpflichtete Professoren/Professorinnen, im Ruhestand befindliche Professoren/Professorinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, außerplanmäßige Professoren/Professorinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen der Albert-Ludwigs-Universität und der Eucor-Partnerhochschulen sowie Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterinnen der Albert-Ludwigs-Universität, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde; prüfungsbefugt sind außerdem Gastprofessoren/Gastprofessorinnen und Lehrbeauftragte der Albert-Ludwigs-Universität sowie Personen, denen gemäß Absatz 2 die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Die Beisitzer/Beisitzerinnen müssen sachkundige Personen sein, die mindestens einen Masterabschluss in dem Fach erworben haben, zu dem das jeweilige Prüfungsgebiet gehört, oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Für die Übertragung der Prüfungsbefugnis auf Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterinnen der Eucor-Partnerhochschulen finden die Verfahrensgrundsätze zur Übertragung der Prüfungsbefugnis auf Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterinnen gemäß § 52 Absatz 1 Satz 5 und 6 Halbsatz 2 Landeshochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(3) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen und die Beisitzer/Beisitzerinnen. Er kann die Bestellung der Prüfer/Prüferinnen dem/der Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung der Beisitzer/Beisitzerinnen kann an die jeweiligen Prüfer/Prüferinnen delegiert werden.

(4) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen erbracht werden, ist vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 1 Prüfer/Prüferin der Leiter/die Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung. In begründeten Fällen kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss auch eine andere prüfungsberechtigte Person zum Prüfer/zur Prüferin bestellen.

(5) Die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 26 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder im Rahmen von Kontaktstudien erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, die erworbenen Kompetenzen sind nicht gleichwertig.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer staatlich anerkannten Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit diese Fernstudieneinheit dem Lehrangebot eines Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem Studiengang erbracht worden sind, der Zugangsvoraussetzung für den Studiengang Master of Arts Deutsch-Französische Journalistik ist, können im Studiengang Master of Arts Deutsch-Französische Journalistik grundsätzlich nicht anerkannt werden.

(4) Gleichwertigkeit der erworbenen Kompetenzen ist festzustellen, wenn sie denjenigen Kompetenzen, die durch die zu ersetzenden Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen des Studiengangs Master of Arts Deutsch-Französische Journalistik an der Albert-Ludwigs-Universität nachgewiesen werden, im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen.

(6) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden, in Zweifelsfällen nach Anhörung des/der zuständigen prüfungsbefugten Fachvertreters/Fachvertreterin. Die Entscheidung über die Anerkennung ist dem/der Studierenden mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Es obliegt dem/der Studierenden, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen bereitzustellen. Die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise sollen von dem/der Studierenden bis zum Ende des auf die Immatrikulation im Studiengang Master of Arts Deutsch-Französische Journalistik an der Albert-Ludwigs-Universität folgenden Semesters beziehungsweise bis zum Ende des auf den Erwerb der betreffenden Studien- und Prüfungsleistungen folgenden Semesters beim Zulassungs- und Prüfungsausschuss eingereicht werden. Bei Zeugnissen und sonstigen Nachweisen, die nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache verlangt werden.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme übereinstimmen, zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses für die anerkannte Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 15 Absatz 2 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Ist aufgrund der Verschiedenartigkeit der Notensysteme eine Notenfestsetzung gemäß Satz 2 nicht möglich, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote erfolgt nicht. Für die Zuordnung von ECTS-Punkten gelten Satz 1 und 2 entsprechend. Die anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Leistungsübersicht

als solche gekennzeichnet, wenn sie an einer anderen als den am Studiengang Master of Arts Deutsch-Französische Journalistik beteiligten Hochschulen erbracht worden sind. Über die Kennzeichnung von an der Albert-Ludwigs-Universität oder an der Université de Strasbourg erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. Die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht erfüllt sind, liegt beim Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

(9) Studienortwechsler/Studienortwechslerinnen und Quereinsteiger/Quereinsteigerinnen müssen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eine Erklärung darüber vorlegen, ob sie im Studiengang Master of Arts Deutsch-Französische Journalistik oder in einem äquivalenten Studiengang die Masterarbeit, die mündliche Masterprüfung oder eine andere studienbegleitende Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren haben oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden.

(10) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, sofern die erworbenen Kompetenzen gleichwertig im Sinne von Absatz 4 sind; sie dürfen jedoch höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Hochschulstudiums ersetzen. In Betracht kommt insbesondere eine Anrechnung geeigneter Kompetenzen auf das Modul Sprachliche und Interkulturelle Kompetenzen gemäß § 6 Absatz 1. Die Absätze 6 und 7 gelten entsprechend.

## **§ 27 Rücktritt von Prüfungen**

(1) Bleibt ein Studierender/eine Studierende der Prüfung fern oder absolviert er/sie die Prüfung nicht fristgemäß, gilt dies als Rücktritt von der Prüfung.

(2) Ist ein Studierender/eine Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, eine Prüfung fristgemäß abzulegen, wird der Rücktritt auf schriftlichen Antrag genehmigt. Der Antrag ist von dem/der Studierenden unter Angabe des Rücktrittsgrundes und Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich beim Zulassungs- und Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist dem Antrag ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, beizufügen. In begründeten Fällen kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die Vorlage eines ärztlichen Attests eines/einer durch ihn benannten Arztes/Ärztin verlangen. Die Genehmigung ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt der Prüfungsunfähigkeit bereits einzelne Prüfungsleistungen erbracht worden sind, aufgrund deren Ergebnissen die Prüfung insgesamt nicht mehr bestanden werden kann.

(3) Hat sich der/die Studierende in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 2 der Prüfung unterzogen, kann ein Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn der/die Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat. In jedem Fall ist die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung ein Monat verstrichen ist.

(4) Wird der Rücktritt vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen und die Anmeldung sowie im Falle der Erstprüfung auch die Zulassung zur Prüfung als nicht erfolgt; bei der Zulassung zur Prüfung bereits nachgewiesene Studienleistungen werden bei einer erneuten Anmeldung zur Prüfung in der Regel anerkannt. Abweichend von Satz 1 bleiben Anmeldung und Zulassung zur Prüfung bestehen, wenn der Zulassungs- und Prüfungsausschuss dies ausdrücklich bestimmt. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, gilt die studienbegleitende Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung des Rücktritts ergeht schriftlich.

## **§ 28 Täuschung und Ordnungsverstoß**

(1) Versucht ein Studierender/eine Studierende, das Ergebnis einer Prüfung oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf einen Prüfer/eine Prüferin zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise als „nicht bestanden“ bewertet. Als Versuch gilt bei schriftlichen Prüfungen und Studienleistungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach der Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

(2) Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist der/die Studierende verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. Verweigert er/sie die Mitwirkung oder die Herausgabe trotz entsprechender Aufforderung, wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Stört ein Studierender/eine Studierende den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins, kann er/sie von dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin oder Aufsichtsführenden in der Regel nach vorheriger Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung oder Studienleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet.

(4) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen gemäß Absatz 1 oder 3 kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss den Studierenden/die Studierende von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen. In minder schweren Fällen kann die Note der Prüfungsleistung oder der Studienleistung herabgesetzt oder von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.

(5) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, kann die ergangene Prüfungsentscheidung vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss zurückgenommen und die in Absatz 1 Satz 1 genannte Maßnahme getroffen werden. Waren Masterurkunde und Zeugnis zum Zeitpunkt der Rücknahme bereits ausgehändigt, sind diese einzuziehen. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind. Stellt sich im Falle einer Studienleistung innerhalb eines Jahres nach deren Bewertung und vor Aushändigung der Masterurkunde heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, kann die Note der Studienleistung herabgesetzt oder die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet werden.

## **§ 29 Nachteilsausgleich**

(1) Bei prüfungsunabhängigen nicht nur vorübergehenden oder chronischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen eines/einer Studierenden, die die Erbringung von Prüfungsleistungen erschweren, kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen treffen; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Als Ausgleichsmaßnahmen können bei schriftlichen Prüfungen insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden.

(2) Vor der Entscheidung des Zulassungs- und Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist in strittigen Fällen mit Einverständnis des/der Studierenden der/die Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung beziehungsweise eine andere sachverständige Person anzuhören.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind bei der Anmeldung zu einer Prüfung oder spätestens einen Monat vor dem jeweiligen Prüfungstermin zu stellen. Die Beeinträchtigung ist von dem/der Studierenden darzulegen und durch ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, nachzuweisen.

(4) Im Falle der Erschwerung der Erbringung von Studienleistungen aufgrund nicht nur vorübergehender oder chronischer gesundheitlicher Beeinträchtigungen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 30 Schutzfristen**

(1) Die Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung werden berücksichtigt und die Ausübung der entsprechenden Erklärungs- und Widerrufsrechte durch die Studierende wird gewährleistet. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Auf Antrag sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Der/Die Studierende muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie die Elternzeit antreten will, dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum er/sie Elternzeit nehmen will. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem/der Studierenden mit. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das dem/der Studierenden gestell-

te Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit wird dem/der Studierenden ein neues Thema für die Masterarbeit gestellt.

(3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege eines/einer nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der/die pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

### **§ 31 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrung der Prüfungsakten**

(1) Innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung von Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen, insbesondere der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung, kann der/die Studierende beim Prüfungsamt die Einsichtnahme in die ihn/sie betreffenden diesbezüglichen Prüfungsunterlagen beantragen. Die Einsicht soll innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung gewährt werden.

(2) Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. Die Grundakte, die aus Abschriften der Masterurkunde, des Zeugnisses, der Leistungsübersicht und des Diploma Supplements besteht, wird unbegrenzte Zeit aufbewahrt. Die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

### **§ 32 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

(2) Bereits vor dem 1. Oktober 2019 im Studiengang Master of Arts Deutsch-Französische Journalistik immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts Deutsch-Französische Journalistik vom 3. November 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 45, Nr. 81, S. 612–626) in der Fassung vom 30. Oktober 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 67, S. 369–371) bis längstens 30. September 2022 (Ausschlussfrist) abschließen.

Freiburg, den 5. März 2019

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer  
Rektor

## Anlage

(zu § 15 Absatz 6)

### Umrechnung französischer Noten in deutsche Noten

Französische Noten		Deutsche Noten	
excellent	18,00 – 20,00	0,7	sehr gut
très bien	16,00 – 17,99	1,0	sehr gut
très bien	15,50 – 15,99	1,3	sehr gut
bien	14,50 – 15,49	1,7	gut
bien	14,00 – 14,49	2,0	gut
bien	13,50 – 13,99	2,3	gut
assez bien	12,50 – 13,49	2,7	befriedigend
assez bien	12,00 – 12,49	3,0	befriedigend
assez bien	11,50 – 11,99	3,3	befriedigend
passable	10,50 – 11,49	3,7	ausreichend
passable	10,00 – 10,49	4,0	ausreichend
ajourné	0,00 – 9,99	5,0	nicht ausreichend

### Umrechnung deutscher Noten in französische Noten

Deutsche Noten		Französische Noten	
sehr gut	0,7	19,00	excellent
sehr gut	1,0	17,00	très bien
sehr gut	1,3	15,75	très bien
gut	1,7	15,00	bien
gut	2,0	14,25	bien
gut	2,3	13,75	bien
befriedigend	2,7	13,00	assez bien
befriedigend	3,0	12,25	assez bien
befriedigend	3,3	11,75	assez bien
ausreichend	3,7	11,00	passable
ausreichend	4,0	10,00	passable
nicht ausreichend	5,0	7,5	ajourné